

3260/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.03.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Cap und GenossInnen haben am 16. Jänner 2002 unter der Nr. 3279/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorruhestandsmodell gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Mit BGBl. I Nr.155/2001 vom 28.12.2001 wurde mit der Novelle zum Bundesbediensteten-Sozialplangesetz die Möglichkeit geschaffen, Bundesbediensteten - auch wenn sie nicht auf Grund einer bundesgesetzlichen Regelung einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind - Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung anzubieten.

Voraussetzungen sind die Vollendung des 55. Lebensjahres, die dauernde Auflösung des Arbeitsplatzes, der Mangel eines der bisherigen Verwendung entsprechenden, mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes im Ressort, die schriftliche Zustimmung zur angebotenen Karenzierung und vor Antritt des Karenzurlaubes die schriftliche Erklärung, spätestens mit dem 30. Juni oder 31. Dezember, der jeweils auf denjenigen Monatsletzten folgt, zu dem frühestens die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirkt werden kann, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen.

Die im Rahmen der Verwaltungsreform auch im Bundeskanzleramt durchgeföhrten Strukturreformen als auch die Einsetzung modernster Technik führen vor allem in den Bereichen der Support-Dienste (Teile der Sektion I des Bundeskanzleramtes) und des Bundespresso-dienstes (Sektion III des Bundeskanzleramtes) zu einer Straffung und Optimierung der Prozeßabläufe, welche die Möglichkeit eröffnet, Bediensteten des Hauses Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung anzubieten.

Im konkreten wurde bisher 3 Kolleginnen und 2 Kollegen die Karenzierung angeboten (eine Person ist in A1, eine in A2 und drei sind in A3 eingestuft).

Da noch nicht genau abgesehen werden kann, wie vielen Bediensteten, denen allenfalls bei endgültiger Auflösung ihres Arbeitsplatzes kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung angeboten wird - wobei davon ausgegangen werden kann, daß die Gesamtzahl bei rund einem Dutzend Personen liegen wird - ist im voraus auch keine Ermittlung der Kosten möglich.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die fristgerechte Zustimmung lediglich bewirkt, daß das Vorruhestandsgeld 80%, andernfalls 75% des Monatsbezugs beträgt. Die Frist von 14 Tagen ist in der österreichischen Rechtsordnung auch in zahlreichen anderen Fällen, in denen schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind, üblich. So beträgt etwa die Berufungsfrist im AVG ebenfalls 14 Tage.